

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gestellten und der Bediensteten zu überwachen hat, auch durch die Dienstanweisungen der übrigen Angestellten und Bediensteten bestimmt.

Der Primararzt ist für das Wohl und für das Ansehen der ganzen Anstalt verantwortlich.

Als Stellvertreter des Primararztes fungiert der Hausarzt. (Vergleiche § 2 der Dienstinstruktion für den Primar.)

Art. 3.

Die unmittelbare Beforgung der administrativen Angelegenheiten steht im allgemeinen dem Verwalter zu.

Diese Angelegenheiten sind: Die Kassaführung, das gesamte Verrechnungswesen einschließlich der Korrespondenzen, die Einbringung der Verpflegungsgebühren und die Evidenzhaltung derselben, die Beschaffung der Kost und der verschiedenen Materialien, Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Bediensteten in der Küche, Landwirtschaft, in der Wäscherei und Gärtnerei, Anschaffung für die Anstaltsbibliothek, landwirtschaftlicher, gewerblicher und Werkstättenbetrieb, endlich die Erhaltung der Gebäude und Gärten sowie des gesamten Inventars in einem ordnungsmäßigen Zustande, die Durchführung der Krankentransporte und der Bestattung verstorbener Kranker.

Korrespondenzen ärztlicher Natur sind seitens des Verwalters dem Primararzt zur Erledigung vorzulegen. Bei Durchführung der Kranken- und der Leichentransporte ist seitens des Verwalters das vorherige Einvernehmen mit dem Primararzt zu pflegen.

Art. 4.

Insoferne die unter Art. 3 erwähnten Angelegenheiten nicht rein vermögensrechtlicher Natur sind, tragen für dieselben der Primararzt und der Verwalter gemeinschaftlich die Verantwortung.

Der Verwalter hat in diesem Falle im Einvernehmen mit dem Primararzt vorzugehen.